

Auf seiten des Landtags bedarf es bei Verfassungsvorlagen einer Beschlussfassung mit Stimmeneinhelligkeit oder einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln in zwei aufeinanderfolgenden Landtagssitzungen (Art. 111 Abs. 2).

2. Die Budgetpolitik

Ein wesentliches Parlamentsrecht, das schon zur Zeit der konstitutionellen Monarchie Geltung hatte, liegt in der Befugnis, das Staatsbudget (Voranschlag) zu bewilligen. Gemäss Art. 69 der Verfassung hat die Regierung dem Landtag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr einen Voranschlag über sämtliche Ausgaben und Einnahmen zur Prüfung und zur Beistimmung zu unterbreiten. Sinn und Zweck dieser Budgetbewilligung durch den Landtag ist einerseits, die Regierung sozusagen an einen Wirtschaftsplan zu binden, und andererseits, eine Grundlage für die Rechnungskontrolle zu schaffen.

Obwohl die Verfassung nur eine "Beistimmung" durch den Landtag vorschreibt (Art. 69), erfolgt die Genehmigung des Voranschlags in der Verfassungspraxis mittels des sogenannten Finanzgesetzes, das nach den Regeln des Gesetzgebungsverfahrens zustande kommt. Da das Finanzgesetz keine Verhaltensnormen für die Allgemeinheit enthält, sondern ausschliesslich an die Staatsorgane adressiert ist, spricht man von einem Gesetz im nur-formellen Sinn.

Das genehmigte Budget beinhaltet auch eine Selbstbindung des Landtags. Gemäss Art. 64 Abs. 3 der Verfassung darf ein Gesetzesvorschlag, aus dem dem Staat eine länger andauernde finanzielle Belastung erwächst, nur dann in Behandlung gezogen werden, wenn die entsprechende Ausgabe im Finanzgesetz bzw. Voranschlag bereits vorgesehen ist, oder der Gesetzesvorschlag mit einem Bedeckungsvorschlag versehen ist.

3. Die Personalpolitik

Aus Art. 78 Abs. 1 der Verfassung, welcher der Regierung die Besorgung der "gesamten Landesverwaltung" überbindet, ergibt sich, dass auch die Personalpolitik (Ausschreibung, Auswahl, Einstellung, Aufgabenzuweisung, Gehaltseinreihung, Beförderung, Versetzung, Überwachung etc.) in den Händen der Regierung liegt. Diese Kompetenz wird durch zwei